



14. Juli 2015

Zahl: 131/9-2015

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 01. Juli 2015 haben Frau Dr. Barbara SCHELLHAMMER und Herr Dr. Wolfgang NEUSER, beide wohnhaft in D-86916 Kaufering, Leonhardstraße 17, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses in Holzbauweise mit Carportanbau auf Gp. 29 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 30. Juli 2015 um 09:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Frau Dr. Barbara SCHELLHAMMER, D-86916 Kaufering, Leonhardstraße 17;
Zustelladresse: 6622 Berwang, Berwang 15;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
2. Herrn Dr. Wolfgang NEUSER, D-86916 Kaufering, Leonhardstraße 17;
Zustelladresse: 6622 Berwang, Berwang 15;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
3. Herrn Günther MAIR, 6700 Bludenz, Bahnhofstraße 8a/16;
4. Herrn Dietmar HASELWANTER, 3512 Bergern im Dunkelsteinerwald, Oberbergern 135;
5. Herrn Gerd WOLF, 6622 Berwang, Berwang 86/2;
6. Frau Nadja WOLF, 6600 Pflach, Tauernweg 8;
7. Frau Margit SCHRATZ, 6622 Berwang, Berwang 34a/1;
8. Herrn Ernst PARTNER, 6622 Berwang, Berwang 34/2;
9. Herrn Georg PFEIFER, 1220 Wien, Quadenstraße 142/9/5;

10. Hotel Witt GmbH,
z.H. Herrn Peter WITT, 6622 Berwang, Berwang 110;
11. Elektrizitätswerk Reutte AG,
6600 Reutte, Großfeldstraße 10-14;
12. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang,
z.H. Herrn Bgm.-Stv. Reinhold LORENZ, 6622 Berwang, Berwang 84;

Ergeht nachrichtlich an:

13. Sonnleitner Holzbauwerke GmbH & Co.KG, (Planverfasser),
D-94496 Ortenburg, Afham 5;
14. Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, (Bausachverständiger),
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;

Mit freundlichen Grüßen!



Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berktold)